

**Landkreis Tuttlingen
Gemeinde Rietheim-Weilheim**

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
in der Gemeinde Rietheim-Weilheim
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 26.01.2021 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Rietheim-Weilheim (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim durchgeführt.

Bei besonders dringenden Bekanntmachungen ist eine rechtswirksame Bekanntmachung über die Homepage der Gemeinde Rietheim-Weilheim unter www.rietheim-weilheim.de möglich, wenn die Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblatts zurückgestellt werden kann. Eine über die Homepage veröffentlichte Bekanntmachung muss in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht werden.

§ 2 Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Als Zeitpunkt einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

Als Zeitpunkt einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Rietheim-Weilheim gilt der Zeitpunkt des Einstellens und öffentlichen Zugänglichkeit.

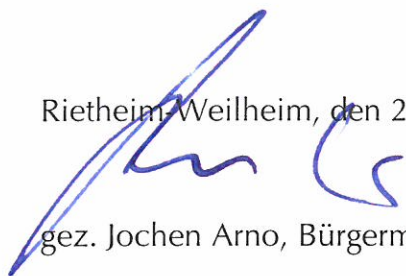
§ 3 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am 19.02.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 01.01.1985 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riethem-Weilheim, den 26.01.2021



gez. Jochen Arno, Bürgermeister

